

Nds. GVBl. Nr. 8/2000, ausgegeben am 14. 4. 2000

**Berichtigung
der Lehrverpflichtungsverordnung**

Die Lehrverpflichtungsverordnung vom 11. Februar 2000 (Nds. GVBl. S. 18) wird wie folgt berichtigt:

Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

„Aufgrund des § 64 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 24. März 1998 (Nds. GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. November 1999 (Nds. GVBl. S. 384), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium sowie nach Anhörung der Hochschulen verordnet.“

Hannover, den 10. April 2000

**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

Im Auftrage

Palandt
Ministerialdirigent



**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Postfach 2 61, 30002 Hannover

Hochschulen gemäß
Verteiler MWK,
Ifd. Nr. 1 bis 19, 23 und 24

nachrichtlich: Niedersächsischer Ländesrechnungsdienst

Bearbeitet von

Herrn Bettels

e-mail: nikolaus.bettels@mwk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)

Durchwahl (0511) 120-

Hannover

21.3 – 70 040/4 (46)

2472

25.04.2000

**Lehrverpflichtungsverordnung;
Hinweise aus Anlass der Veröffentlichung der Neufassung**

Zum Beginn des Sommersemesters 2000 tritt die Neufassung der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO –) in Kraft, mit der insbesondere die bisher noch fehlenden Maßgaben zur Lehrverpflichtung des künstlerischen Personals ergänzt werden. Weitere Regelungsschwerpunkte liegen in der Begründung einer Höchstlehrverpflichtung für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen (§ 5 Abs. 2, § 9) und in der Forderung einer systematischen Kontrolle der Erfüllung der Lehrverpflichtungen (§ 10 Abs. 3).

Zur Anwendung und Auslegung der LVVO gebe ich folgende Hinweise:

1. Der Anwendungsbereich der Regelungen für künstlerische Lehrveranstaltungen in § 3 Abs. 1 und § 6 ist nicht auf die künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen beschränkt, sondern umfasst alle Hochschulen. § 7 Abs. 6 knüpft hingegen an die herausragende Position von Hochschullehrerinnen und –lehrern in künstlerischen Fächern